

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**

(Vollzeit- und Teilzeitstudium sowie duales, praxisintegrierendes Studium
und berufsbegleitendes Teilzeitstudium)
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 24.04.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen¹:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 21.07.2017

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	4
§ 8 Praxisphasen.....	5
§ 9 Abschlussthesis	7
§ 10 Abschlussprüfung.....	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen	8
§ 12 Akademischer Grad	9
§ 13 Inkrafttreten.....	9
Anhang: Studienpläne und englische Modulbezeichnungen	10

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens, das sowohl Technik und Naturwissenschaften, als auch Wirtschaftswissenschaften einschließt, befähigt den Absolventen zur integrierten Betrachtungsweise und dazu, technische mit kaufmännischen Aufgaben zu verbinden. Die akademische Lehre im Bereich der Ingenieurwissenschaften ist unmittelbar mit den betriebswirtschaftlichen Anwendungsfeldern gekoppelt, so dass der Wirtschaftsingenieur in der Lage ist, die technischen Lösungen unter detaillierter Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge abzuleiten und damit stets den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Technik zu berücksichtigen.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudium
 - Duales Studium, ausbildungsintegrierend und
 - berufsbegleitendes Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit $k = 12/6 = 2,00$. Im dualen Studientyp beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium. Für das duale Studium sind vom Regelablauf des Vollzeitstudiums abweichende zeitliche Verläufe dem Studienplan zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (2) Für die Studientypen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium gelten keine weiteren spezifischen Voraussetzungen.
- (3) Zugangsvoraussetzung für das Studium im dualen System ist die bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres erfolgreiche Teilnahme an der Berufsausbildung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Hochschule Wildau und dem jeweiligen Bildungsträger für die Berufsausbildung.
- (4) Als Zugangsvoraussetzung für das berufs begleitende Teilzeitstudium ist eine zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende berufliche Tätigkeit nachzuweisen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 Credit Points vergeben.
- (2) Die Lehrveranstaltungszeit beträgt in den Semestern eins bis fünf 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Im 6. Semester des Vollzeitstudiums wird die Bachelorarbeit erstellt.

- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (4) Das Studium besteht weiterhin aus Praxisphasen entsprechend § 8.
- (5) Im dualen System besteht das Studium im ersten bis vierten Semester aus einem Teilzeitstudium, das in Umfang und Einordnung mit der parallelen Berufsausbildung abgestimmt ist.
- (6) Neben den Pflichtmodulen können der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklung folgend zusätzlich Wahlmodule angeboten werden.
- (7) Grundsätzlich werden von der TH Wildau auch über den Modulplan hinausgehende Qualifizierungskurse angeboten, die durch die Studierenden eigenverantwortlich zu belegen sind.
- (8) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch den Präsidenten der Hochschule.
- (9) Der gültige Studienplan ist im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten.
- (10) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch als PDF unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (11) Zur Unterstützung der Studierenden werden durch die jeweiligen Lehrkräfte die Möglichkeiten einer e-learning-Plattform zur Bereitstellung von Materialien, Konsultationen u. ä. angeboten. Ebenso besteht die Möglichkeit der elektronischen Recherche verschiedener Medien über Angebote der Bibliothek. Zur Nutzung dieser Angebote sind folgende Voraussetzungen hard- bzw. softwareseitig erforderlich:
 - Hardware – PC (oder Notebook) mit Web-Cam, Sound-Karte und Mikrophon (oder Head-Set), Internet-Zugang (DSL 1000 oder besser)
 - Software – Browser (Internet Explorer kompatibel), Office-Software (herstellerunabhängig), VPN-Client (wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt).
- (12) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice Verfahren bestehen, sind unzulässig.
- (13) Studierende haben die Möglichkeit der Nutzung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.

§ 8

Praxisphasen

- (1) Für das Studium sind folgende Praxisphasen im Voll- und Teilzeitstudium verbindlich:
 - ein Vorpraktikum gemäß Abs. 2 und

im 6. Semester des Vollzeitstudiums

- ein Betriebspraktikum sowie
- ein Bachelorpraktikum und
- ein Berufspraktikum.

Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium ist im 5. und 6. Semester ein Praxisbeleg an Stelle der Praktika zu erbringen.

- (2) Bewerber im Voll- und Teilzeitstudium ohne Berufsqualifizierung müssen ein Vorpraktikum nachweisen, das vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet werden kann. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 8 Wochen. Das Vorpraktikum muss in Inhalt und Anspruch so ausgestattet sein, dass es der Ergänzung für das Studium des Wirtschaftsingenieurs dient. Der Studierende erwirbt insbesondere einen Eindruck von der betrieblichen Realität, typischen technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben und den notwendigen sozialen Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeitern. Vorzugsweise sind dafür Unternehmen mit industriellem Charakter auszuwählen, in denen die Durchgängigkeit und Vernetzung der Geschäftsprozesse Beschaffung, Produktion und Vertrieb deutlich erkennbar sind. Grundlage für die Anerkennung des Vorpraktikums ist eine vom Praktikumsgeber ausgestellte Praktikumsbescheinigung, aus der Art, Inhalt und genaue Dauer der praktischen Tätigkeit hervorgehen sowie ein Praktikumsbericht. Die erforderlichen Unterlagen werden zur Anerkennung dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt. In Zweifelsfällen über die Anerkennung von Leistungen wird vom Praktikumsbeauftragten im Benehmen mit dem Studiengangssprecher ein Votum des Prüfungsausschusses eingeholt.
- (3) Bei bereits berufsqualifizierten oder in Berufsausbildung befindlichen Studienbewerbern kann das Vorpraktikum entfallen, wenn die einschlägige Berufsqualifizierung durch Zeugnisse dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen über die Anerkennung von Leistungen wird vom Praktikumsbeauftragten im Benehmen mit dem Studiengangssprecher ein Votum des Prüfungsausschusses eingeholt.
- (4) Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben.
- (5) Das Vorpraktikum muss bis spätestens zum Ende des 3. Semesters des Vollzeitstudiums abgeleistet und vom Praktikumsbeauftragten des Studiengangs anerkannt sein. Anderweitig wird ab dem 4. Semester des Vollzeitstudiums die Prüfungszulassung generell bis zur Anerkennung des Vorpraktikums ausgesetzt.
- (6) Ein Anerkennungsvermerk des Vorpraktikums erfolgt im Leistungsnachweis des Studierenden.
- (7) Die Praxisphase im 6. Semester des Vollzeitstudiums umfasst:
 - ein Betriebspraktikum (7,5 CP) mit einer Dauer von 5 Wochen
 - gefolgt von der Bachelorarbeit (12 CP) mit einer Dauer von 12 Wochen und
 - ein Berufspraktikum (7,5 CP) mit einer Dauer von 5 Wochen.Die drei Teile können im Komplex erbracht werden.
- (8) Über das Betriebspraktikum ist durch den Studenten ein Praktikumsbericht anzufertigen. Die Abgabe des Berichts hat mit der Abgabe der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu erfolgen. Bei verspäteter Abgabe gilt die Leistung als nicht erbracht und muss in vollem Umfang wiederholt werden.

- (9) Über das Berufspraktikum ist dem Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung des Praxisbetriebes vorzulegen, die Art und Inhalt des Praktikums bescheinigt.
- (10) Werden die drei Teile der Praxisphase im Komplex erbracht, ist ein Bericht über das gesamte Praktikum anzufertigen und gem. Abs. 8 zu verfahren.
- (11) Im 5. und 6. Semester des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs ist eine schriftliche Praxisarbeit, der Praxisbeleg, anzufertigen:
- Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seinen Praxisbeleg zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema des Praxisbelegs wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.
 - Die Beantragung des Themas des Praxisbelegs und des vorgeschlagenen Betreuers erfolgt über den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
 - Die Beantragung des Praxisthemas hat bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des 5. Semesters zu erfolgen. Verspätet eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Semester berücksichtigt.
 - Die Praxisarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden pro Gruppe erbracht werden. In diesem Fall sind die bearbeiteten Themenabschnitte der Praxisarbeit dem jeweiligen Verfasser zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.
 - Es erfolgt eine undifferenzierte Bewertung mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“.
- (12) Eine Benotung des Praxisbelegs findet nicht statt. Auf der Grundlage des Berichts über die Praxisarbeit erfolgt eine nicht-differenzierte Bewertung, d. h. es wird das Prädikat „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ vergeben. Im Fall des „ohne Erfolg“ werden vom Betreuer Art und Umfang der Nacharbeit festgelegt.
- (13) Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium kann die Praxisarbeit im Falle des „ohne Erfolg“ nur einmal und zwar innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens, mit neuem Thema beantragt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 9

Abschlussthesis

- (1) Die Beantragung des Themas erfolgt schriftlich mittels Formblatt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im dafür im Studienplan des Vollzeitstudiums vorgesehenen 6. Semester anzufertigen und das Thema zu beantragen, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten 5 Semester laut Studienplan des Vollzeitstudiums erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betrieblichen Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit findet erst nach Erbringung aller übrigen im Studienplan geforderten Leistungen statt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen, sofern die Voraussetzung gemäß (2) erfüllt ist. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (4) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (5) Der erste Gutachter übernimmt die Rolle des Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (7) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.

- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen.
- (2) Auf der Urkunde ist zu ergänzen: Der Inhaber ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Neuregelung der Berufsbezeichnung „Ingenieur oder Ingenieurin“, Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 06.02.2006, GVBl Teil I, Nr. 1 vom 10.02.2006 des Landes Brandenburg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2017, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 15.08.2017



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Anhang: Studienpläne und englische Modulbezeichnungen

Die hier aufgeführten Studienpläne gelten verbindlich für die ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikulierten Studierenden. Für die älteren Matrikel – zum WS 2016/2017 oder früher erstimmatrikuliert – werden bei Abweichungen zwischen den hier aufgeführten Plänen und den Plänen aus vorher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen durch den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften vom Prüfungsausschuss genehmigte Regelungen bekannt gegeben, nach denen ggf. ein Übergang von den früheren zu den aktuellen Plänen erfolgt. Bereits belegte Lehrveranstaltungen und erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17
FBR 24.04.2017

Module	V	Ü	L	P	S	WS						SS												
						ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP									
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																								
Mathematik I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5															
Mathematik II	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5												
Statistik	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5									
Informatik I	1	0	3	0	0	4	4	KMP	4															
Informatik II	0	0	4	0	0	4				4	SMP	4												
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																								
Technische Grundlagen I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	6															
Technische Grundlagen II	2	2	0	0	0	4				4	FMP	6												
Elektrotechnik/ Elektronik	3	0	1	0	0	4	4	FMP	5															
Automatisierungstechnik	3	0	1	0	0	4				4	FMP	5												
Werkstofftechnik	3	0	1	0	0	4	4	KMP	5															
Konstruktionstechnik	2	1	1	0	0	4				4	SMP	5												
Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte																								
Produktionsvorbereitung	2	1	1	0	0	4							4	KMP	5									
Produktionstechnik	2	1	3	0	0	6							4		5	2	KMP	3						
Qualitätsmanagement	3	1	2	0	0	6									4		KMP	5	2	KMP	3			
Fabrikplanung	3	0	1	0	0	4							4	KMP	5									
Produktionsplanung und -steuerung	3	0	1	0	0	4									4	KMP	5							
Logistikelemente und -prozesse	3	0	1	0	0	4												4	KMP	5				
CAD/ CAM	1	0	3	0	0	4												4	SMP	5				
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4									4	SMP	4							
Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte																								
Volkswirtschaftslehre	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5															
Industriebuchführung	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5												
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5									
Investition/ Finanzierung	2	1	1	0	0	4									4	FMP	5							
Organisation/ Personalwirtschaft	1,5	0,5	0	0	0	2									2	FMP	3							
Planspiel/ Unternehmensführung	2	2	0	0	0	4												4	KMP	5				
Marketing	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5									
Beschaffungsmanagement	2	2	0	0	0	4									4	KMP	5							
Vertriebsmanagement	2	2	0	0	0	4												4	FMP	5				
IT-Labor	0	0	2	0	0	2												2	SMP	3				
Wirtschaftsrecht	3	1	0	0	0	4												4	FMP	4				
Summe der Semesterwochenstunden	61,5	32,5	26	0	0	120	24			24			24			24			24		0			
Summe Credits Lehre						150			30			30			30			30		30	0			
Credits für praktische Studienabschnitte						15															15			
Credits für Bachelorarbeit						12															12			
Credits für Kolloquium						3															3			
Summe Credits						180			30			30			30			30		30	30			

V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WS Wintersemester
SS Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden
PA Prüfungsart
CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegleitende Modulprüfung
KMP Kombinierte Prüfungsleistung

Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.

Studientyp: dual, ausbildungsintegrierend

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17

FBR 24.04.2017

Module	WS			SS			WS			SS			WS			SS			
	V	Ü	L	P	S	S	ges.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	SS	CP		
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																			
Mathematik I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5										
Mathematik II	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5										
Statistik	2	2	0	0	0	4	4												
Informatik I	1	0	3	0	0	4	4	KMP	4										
Informatik II	0	0	4	0	0	4	4	SMP	4										
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																			
Technische Grundlagen I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	6										
Technische Grundlagen II	2	2	0	0	0	4	4			4	FMP	6							
Elektrotechnik/ Elektronik	3	0	1	0	0	4	4			4	FMP	5							
Automatisierungstechnik	3	0	1	0	0	4	4			4	FMP	5							
Werkstofftechnik	3	0	1	0	0	4	4			4	KMP	5							
Konstruktionstechnik	2	1	1	0	0	4	4						4	SMP	5				
Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte																			
Produktionsvorbereitung	2	1	1	0	0	4	4						4	KMP	5				
Produktionstechnik	2	1	3	0	0	6	6						4		5	2	KMP	3	
Qualitätsmanagement	3	1	2	0	0	6	6						4		5	2	KMP	3	
Fabrikplanung	3	0	1	0	0	4	4						4	KMP	5				
Produktionsplanung und -steuerung	3	0	1	0	0	4	4						4	KMP	5				
Logistikelemente und -prozesse	3	0	1	0	0	4	4									4	KMP	5	
CAD/ CAM	1	0	3	0	0	4	4									4	SMP	5	
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4	4									4	SMP	4	
Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte																			
Volkswirtschaftslehre	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5										
Industriebuchführung	2	2	0	0	0	4	4						4	FMP	5				
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	0	0	0	4	4						4	FMP	5				
Investition/ Finanzierung	2	1	1	0	0	4	4									4	FMP	5	
Organisation/ Personalwirtschaft	1.5	0.5	0	0	0	2	2						2	FMP	3				
Planung/ Unternehmensführung	2	2	0	0	0	4	4									4	KMP	5	
Marketing	2	2	0	0	0	4	4						4	FMP	5				
Beschaffungsmanagement	2	2	0	0	0	4	4									4	KMP	5	
Vertriebsmanagement	2	2	0	0	0	4	4									4	FMP	5	
IT-Labor	0	0	2	0	0	2	2									2	SMP	3	
Wirtschaftsrecht	3	1	0	0	0	4	4									4	FMP	4	
Summe der Semesterwochenstunden	61,5	32,5	26	0	0	120	120	12	14	14	16	16	12	24	30	24	30	0	
Summe Credits Lehre							150												0
Credits für praktische Studienabschnitte							15												15
Credits für Bachelorarbeit							12												12
Summe Credits							180												30

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar
 WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Creditpoints
 FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung
 KMP Kombinierte Prüfungsleistung
 Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.

Studiengang beruht auf dem Teilzeit

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17

FBZ 24.04.2017

Module	V	Ü	L	bs	us	ges. Präsenz	WS			SS			WS			SS			WS			SS			
							1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.
							Stunden	PA	CP	Stunden	PA	CP	Stunden	PA	CP	Stunden	PA	CP	Stunden	PA	CP	Stunden	PA	CP	
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																									
Mathematik	20	20	0	40	218	40	40	FMP	10																
Statistik	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Informatik	20	0	20	40	158	40	40	KMP	8																
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																									
Technische Grundlagen	20	20	0	40	278	40	40	FMP	12																
Elektrotechnik/Elektronik	30	0	10	0	108	40	40	FMP	5																
Automatisierungstechnik	30	0	10	0	108	40	40	FMP	5																
Werkstofftechnik	30	0	10	0	108	40	40	KMP	5																
Konstruktionstechnik	20	10	10	10	98	40	40	SMP	5																
Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte																									
Produktionsvorbereitung	20	10	10	10	98	40	40	KMP	5																
Produktionstechnik	20	10	10	20	178	40	40	KMP	8																
Qualitätsmanagement	20	10	10	20	178	40	40	KMP	8																
Fabrikplanung	10	0	10	0	128	20	20	KMP	5																
Produktionsplanung und -steuerung / IT-Labor	30	0	10	20	178	40	40	KMP	8																
Logistikelemente und -prozesse	10	0	10	0	128	20	20	KMP	5																
CAO/ CAM	10	0	30	0	108	40	40	SMP	5																
Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte																									
Volkswirtschaftslehre	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Industriebuchführung	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Investition/ Finanzierung	10	0	10	0	128	20	20	FMP	5																
Organisation/ Personalwirtschaft	15	5	0	0	68	20	20	FMP	3																
Planspiel/ Unternehmensführung	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Marketing	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Beschaffungsmanagement	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Vertriebsmanagement	10	10	0	0	128	20	20	FMP	5																
Projektmanagement	10	0	10	0	98	20	20	SMP	4																
Wirtschaftsrecht	10	10	0	0	98	20	20	SMP	4																
Summe der Stunden	415	175	170	200	3488	760	80	80	17	80	80	16	80	80	13	80	80	18	80	80	15	15	14	9	
Summe Credits Lehre					150		20	20	15	15	16	13	13	13	7,5	7,5									
Credits für Praxisbeleg					12																				
Credits für Bachelorarbeit					3																				
Summe Credits					180		20	20	17	15	16	20,5	24												

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung
 KMP Kombinierte Prüfungsleistung

bs betreutes Selbststudium
 us unbetreutes Selbststudium

Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.

Modulbezeichnung Deutsch**Modulbezeichnung Englisch**

Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Statistik	Statistics
Informatik I	Computer science I
Informatik II	Computer science II
Technische Grundlagen I	Basics technology I
Technische Grundlagen II	Basics technology II
Elektrotechnik/ Elektronik	Electrotechnology
Automatisierungstechnik	Automation engineering
Werkstofftechnik	Materials technology
Konstruktionstechnik	Technology of construction
Produktionsvorbereitung	Preparation of production
Produktionstechnik	Production technology
Qualitätsmanagement	Quality management
Fabrikplanung	Factory planning
Produktionsplanung und -steuerung	Planning
Logistikelemente und -prozesse	Logistics: elements and procedures
CAD-CAM	CAD CAM
Projektmanagement	Project Management
Volkswirtschaftslehre	Political economy
Industriebuchführung	Industrial bookkeeping
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	Industrial cost accounting
Investition/ Finanzierung	Investment/ Financing
Organisation/ Personalwirtschaft	Organizational studies/ Personnel management
Planspiel/ Unternehmensführung	Simulation game/ Leadership
Marketing	Marketing
Beschaffungsmanagement	Procurement management
Vertriebsmanagement	Sales management
IT-Labor	IT Laboratory
Wirtschaftsrecht	Economic law